

## **TOP 27:**

---

### Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Drucksache: 385/13 und zu 385/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der am 1. September 2013 wirksam werdenden Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten (sog. Biozid-Verordnung) geschaffen werden. Die Biozid-Verordnung enthält unmittelbar geltende unionsrechtliche Vorschriften zu Zulassung, Kennzeichnung und Verwendung von Biozid-Produkten. Biozid-Produkte sind Stoffe oder Gemische zur Bekämpfung von Schadorganismen wie z. B. Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Prozesskonservierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel oder auch Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren im nicht-landwirtschaftlichen Bereich.

Die Biozid-Verordnung löst als unmittelbar geltendes Unionsrecht die bisherigen harmonisierten nationalen Regelungen zu Biozid-Produkten ab und führt inhaltlich die Grundgedanken der Biozid-Richtlinie von 1998 fort.

Daneben finden sich in der Biozid-Verordnung auch eine Reihe von Neuerungen, die insbesondere einer Straffung und weitergehenden Zentralisierung der Verfahren und Entscheidungen im Interesse der betroffenen Wirtschaft, teilweise aber auch einer materiellen Stärkung des Umwelt- und Verbraucherschutzes dienen sollen.

Zu den wesentlichen Neuerungen zählen:

- die Einführung von Ausschlusskriterien bei der Genehmigung von Wirkstoffen; Wirkstoffe, die krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend sind, das Hormonsystem stören oder die für langlebige Umweltschadstoffe entwickelten Kriterien insbesondere zu Langlebigkeit und Anreicherung in der Nahrungskette erfüllen, sind - abgesehen von eng begrenzten Rückausnahmen - nicht genehmigungsfähig;

- die Einführung eines Verfahrens zur Unionszulassung bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), das einem Antragsteller die Möglichkeit bietet, für bestimmte Biozidprodukte eine Zulassung zu erhalten, die in allen EU-Mitgliedstaaten gilt;
- die Einführung eines vereinfachten Zulassungsverfahrens für Biozid-Produkte, ohne dass diese einer gegenseitigen Anerkennung in den Mitgliedstaaten bedürfen;
- die Option, eine Zulassung nicht nur für einzelne Biozid-Produkte, sondern auch für sog. Biozid-Produkt-Familien zu beantragen;
- Regelungen zum Inverkehrbringen von mit Biozid-Produkten behandelten Waren; diese müssen künftig mit in der EU genehmigten Biozid-Wirkstoffen behandelt bzw. ausgerüstet sein und unterliegen besonderen Kennzeichnungsvorschriften.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 98/13 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 17/13400 - in leicht geänderter Fassung angenommen, wobei die die Zuständigkeit der Länder klarstellende Anregung des Bundesrates zu dem Gesetz unter TOP 26 im sachlich gleich gelagerten Chemikaliengesetz nachvollzogen wurde.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.